



A-Post

16. Juli 2015

Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil
Innerfeld 21
Postfach 74
9606 Bütschwil

Geschäft Nr. 15-5446

Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Soorpark, Parz. Nr. 309B, 1608B**

Der Industrieareal Soorpark in Bütschwil dient unterschiedlichen Gewerbebetrieben als Standort. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan ist unter anderem die Erweiterung eines bestehenden, ortsansässigen Betriebes geplant.

Insgesamt werden 1'410 m² der Grünzone Freihaltung innerhalb Bauzone (GF) in die Industriezone (I) und 74 m² von der Industriezone (I) in die Grünzone Freihaltung innerhalb Bauzone (GF) umgezont. Die geringfügige Erweiterung der Industriezone schafft attraktive Produktionsflächen und optimiert inneren Siedlungsreserven. Die Umzonung ist den topographischen Verhältnissen, respektive der Höhenlinie 603 m ü. M. angepasst. Damit wird eine zweckmässige Abgrenzung der Bauzone erzielt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 830.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben; mit Kopie des Erlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Kantonsforstamt